

Niederschrift über die Sitzung Nr. 48

des Gemeinderates am 22.03.2018 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	nein	krank
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	nein	privat
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	nein	privat
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	nein	krank
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Sitzungsbeginn fehlt GR Niedermeier.

GR Niedermeier kommt um 19:02 Uhr zur Sitzung.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

TOP 5.3: Errichtung eines Nebengebäudes auf Fl.Nr. 640/17, Gemarkung Haiming

Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.

Mit 11:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Eine unangenehme Überraschung brachte der Kälteeinbruch am Wochenende um den 25. Februar: Die im Zuge der Verlegung der Erdgasleitung freigelegte Wasserleitung zum Industriegebiet war nicht gegen Frost gesichert worden und froh ein. Zu Wochenbeginn gab es im Industriegebiet kein Wasser. Die von bayernets beauftragte Planungsfirma konnte kurzfristig dadurch eine Lösung schaffen, dass eine isolierte und beheizbare Bypass-Leitung eingebracht wurde – am Montagabend war die Wasserversorgung dann wiederhergestellt.

Nach der Frostperiode wird dann das gesamte freigelegte Wasserleitungsstück erneuert werden. Kosten kommen auf die Gemeinde nicht zu.

- Zu einer Museumseröffnung der ganz besonderen Art luden die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse am 1. März ein. Im Geschichtsunterricht hatten sie sich ausgiebig mit der Ortsgeschichte beschäftigt und waren dann von dem Thema so begeistert, dass sie dazu in der Aula eine Ausstellung mit Bildern, Texten und verschiedenen alten Gegenständen gestalteten. Nach der offiziellen Eröffnungsrede durch zwei Schüler wurde die Ausstellung von Pfarrer Weny gesegnet und Bürgermeister Beier in der Rolle des Totengräbers aus dem Fährmann von Haunreit erzählte von der Pestzeit und der Sage von der Lohbäuerin.
- Am 5. und 6. März wurde am Winklhamer Bach in einem Teilbereich von rund 40 Metern durch den Landschaftspflegeverband eine Verbesserungsmaßnahme durchgeführt: Das Bachufer wurde auf der Südseite zum angrenzenden Grundstück befestigt und damit vermieden, dass eine Mauer unterspült wird. Im Bachbett wurden in Teilbereichen Steine eingebracht und dadurch die Fließgeschwindigkeit an einigen Stellen erhöht. Mit Zustimmung des Grundeigentümers wurden auf einer Bachseite Palmweidenstecklinge eingesetzt. Dieser Bachabschnitt kann als Muster für weitere solche Maßnahmen angesehen werden.
- Am 08.03.2018 haben wir die offizielle Mitteilung erhalten, dass der Radweg vom Ortseingang Haiming bis zur OMV-Ampel in diesem Jahr saniert wird – der Kreistag hat die erforderlichen Mittel freigegeben.
- Am 08.03.2018 waren die Anlieger der neuen Baugebiete zur 2. Spielplatzversammlung eingeladen – im Gegensatz zum ersten Treffen waren es deutlich weniger Frauen und Männer, die sich für die konkrete Gestaltung interessierten. Zunächst wurde die neue Linienführung des Weges vom Baugebiet Haiming/West über den Mühlbach zur Fahnbacher Straße vorgestellt – dies fand die Zustimmung der Anwesenden. Danach wurden die von zwei Spielgeräteherstellern eingereichten Entwürfe gezeigt und die einzelnen Geräte erläutert. Dabei fand die Konzeption eines Herstellers, ergänzt mit einem weiteren Gerät, bei den Teilnehmern die größte Zustimmung – dies deckt sich auch mit der Empfehlung des Bauausschusses. Damit hat der Gemeinderat für seine Beschaffungsentscheidung eine gute Grundlage.
- Eine kurze Information zur Photovoltaik auf dem Dach des Kläranlagengebäudes: Die 15,6 kWp-Anlage hat im Jahr 2017 insgesamt 12.366 kWh Strom erzeugt, davon wurden 11.923 kWh in der Anlage verbraucht, das ist eine Eigenverbrauchsquote von 96,4%.
- Am 9. September 2018 gibt es wieder den Tag des offenen Denkmals. Das diesjährige Thema lautet: „Entdecken, was uns verbindet.“ Es geht um unser kulturelles Erbe an Bau- und Kunstdenkmälern und bei diesem Denkmaltag, wie sie als ein die Menschen verbindendes Kulturgut verstanden werden können. Ein Beispiel bei uns könnte z.B. der alte Zehentstadel in Piesing sein, der in unserer Zeit als Theaterstadel die Menschen zusammengeführt hat. Meldungen der Denkmäler, die am 09.09.2018 geöffnet werden, sollen bis 1.Mai erfolgen.
- Am 14.03.2018 war die Jahreshauptversammlung des Fördervereins Schule. Aus dem Bericht von Vorsitzenden Jens Rucker wird deutlich, wie umfangreich die Unterstützungsaktivitäten für unsere Schülerinnen und Schüler sind. Das beginnt bei Filmabenden, Fahrten in Heimatmuseen und zum Bienenlehrstand, Projekten der Umwelterziehung bis hin zur Herausgabe eines Haiminger Kochbuches. Im Rahmen einer Ehrung wurde Uwe Winkler zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt.

- In der vergangenen Woche wurden vom Bauhof eine Reihe Pflanzungen vorgenommen: Am Flurbereinigungsdreieck in Fahnbach wurden Schlehenbüsche nachgepflanzt, am Weg von Sporthalle zum Bach einige Ziersträucher und an der Hangkante zwischen Rasenplatz und Gottschallerwiese ein Walnussbaum und zahlreiche Beerensträucher. Am kommenden Freitag, 23.03.2018 werden im Zuge der Aktion Plant for the planet an der Straße zur Kläranlage von den Ministranten 20 Kopfweiden gepflanzt.
- Bei der Jahreshauptversammlung von Feinherb e.V. am 18.03.2018 gab es zunächst einen umfassenden Rückblick auf die 12 Veranstaltungen des abgelaufenen Jahres, die wiederum einige kulturelle Highlights für den Niedergern brachten. Das wirtschaftliche Ergebnis war leider nicht so positiv. Der Orkan im August hat das Hoffest in Winklham stark beeinträchtigt, so dass auch hier ein finanzieller Verlust entstand. Bei den Neuwahlen wurde die bisherige Vorstandschaft für weitere 3 Jahre in ihren Ämtern bestätigt: 1. Vorsitzender Stefan Wimmer, 2. und 3. Vorsitzender sind Hubert Auer und Thomas Bär; Kassier bleibt Andrea Herkner, 2. Kassier ist Annemarie Auer und Schriftführer macht weiterhin Christoph Pittner.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Entfällt.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 22.02.2018

In der letzten Sitzung wurde die Außenbereichssatzung Au wurde mit dem Vorbehalt der Streuobstwiese als Satzung beschlossen. Die Eigentümer sind mit dem Beschluss einverstanden und haben ein großes Interesse am Erhalt der Streuobstwiese.

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 11:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Bebauungsplan Nr. 20 – Niedergottsau/Nord: Information über die Auftragsvergabe Lärmschutzgutachten

Nachdem für das erforderliche Gutachten zwei Angebote eingeholt wurden, hat die Gemeinde am 12.03.2018 das Büro em plan aus Neusäß mit der schalltechnischen Untersuchung beauftragt.

TOP 4.2: Änderung der Außenbereichssatzung Leichpoint: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger; Satzungsbeschluss

TOP 4.2.1: Behandlung der Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Beteiligung der TÖB:

Mit Schreiben vom 29.01.2018 hat die Gemeinde das Landratsamt Altötting am Verfahren beteiligt und ihm die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme zur gemeindlichen Planungsabsicht bis zum 05.03.2018 einzureichen.

Die Stellungnahme des LRA AÖ vom 26.02.2018 ist bei der Gemeinde am 02.03.2018 eingegangen. Inhaltlich werden folgende Punkte vorgebracht:

Sachgebiet 52, Hochbau:

„Die Festsetzung eines Maximalmaßes für die traufseitige Wandhöhe stellt ein ganz wesentliches Regelungsinstrument zur Erzielung eines städtebaulich geordneten und harmonischen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes dar. Auch in Fällen zur Beurteilung der Einfügung eines Gebäudes in seine Umgebung nach § 34 BauGB spielt dieses Maß eine erhebliche Rolle. Von ganz besonderer Bedeutung ist eine derartige Regelung, wenn das Baugrundstück nicht eben ist, sondern eine geneigte Oberfläche aufweist. In solchen Fällen wird zur Vermeidung störend hoher talseitiger Außenwände regelmäßig ein konkretes Maß als maximale Wandhöhe an der Traufseite des Gebäudes festgelegt. Würde man eine mittlere Höhe festsetzen, so wäre die betreffende Regelung äußerst unbestimmt, weil die dann talseitig entstehende Wandhöhe je nach Neigung des Geländes, Gebäudeausdehnung und Gebäudeanordnung zum Hang extrem hoch ausfallen und das Orts- bzw. Landschaftsbild massiv stören kann. Das heißt, dass sich in einem solchen Fall die tatsächlich bei einem Bauvorhaben entstehende maximale Wandhöhe in Abhängigkeit von den genannten Parametern mehr oder minder zufällig ergeben würde und man seitens der Gemeinde oder des Landratsamtes dann keine Eingriffsmöglichkeit mehr hätte, auch dann nicht, wenn diese Wandhöhe in Bezug auf die Umgebung viel zu groß wäre und völlig aus dem Rahmen fallen würde.“

Aus den genannten Gründen würde die Festsetzung einer mittleren maximalen Traufwandhöhe keinen Sinn ergeben. Deshalb ist auch im gesamten Landkreis keine Satzung bekannt, bei der – abgesehen von eventuell untergeordneten und daher nicht maßgeblich prägenden Nebengebäuden – eine vergleichbare „Regelung“ in Bezug auf die zulässige Höhe von Gebäuden getroffen wurde. Vielmehr sind diesbezügliche Regelungen in Bebauungsplänen bzw. in Satzungen bewusst in der Weise erfolgt, dass die für die Wandhöhe vorgegebene Obergrenze an keiner Stelle überschritten werden darf.

Das derzeit im südwestlichen Bereich der Satzung geplante Wohngebäude stellt aufgrund seiner Dreigeschossigkeit an der Südostseite einen massiven Fremdkörper in der Landschaft dar. Es wird daher an die Gemeinde appelliert, die bisherige Festsetzung des Maximalmaßes der Traufwandhöhe unverändert beizubehalten.

Zum Sachverhalt wird ergänzend darauf hingewiesen, dass seinerzeit vor der Aufstellung der Satzung ein gemeinsamer Ortstermin der Gemeinde (Bürgermeister und Bauamt) mit Vertretern des Landratsamtes stattfand und man sich damals aufgrund der Hanglage über die Festsetzung des Maximalmaßes der Wandhöhe in der Form, wie sie dann auch in die Satzung aufgenommen wurde, einig war, weil man vermeiden wollte, dass ein Baukörper mit einer talseitig mehr als zweigeschossigen Außenwand entsteht.“

Rechtliche Würdigung:

Mit der Festsetzung einer max. mittleren Wandhöhe wollte die Gemeinde das Thema mit einem einfachen Instrument, das für das gesamte Satzungsgebiet gilt, regeln. Das bereits genehmigte Bauvorhaben hielt diese Vorgabe schon im Vorgriff ein. Faktisch können als Lücken auch nur noch zwei weitere, ohnehin fast ebene Grundstücke bebaut werden. Die Festlegung von geländebezogenen, individuellen max. Traufwandhöhen ist also für die noch möglichen Neubauvorhaben entbehrlich.

§ 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB ermächtigt die Gemeinde in der Außen- bzw. Lückenfüllsatzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben zu treffen. Da das Gesetz jedoch nicht regelt, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt solche Regelungen getroffen werden können, wäre es auch denkbar, die Festsetzung eines Maximalmaßes für die traufseitige Wandhöhe für jedes einzelne Grundstück, wie z.B. beim BPL Nr. 20 – Niedergottsau/Nord, zu definieren.

Diskussion:

Frage: Hätte man dem Landratsamt nicht entgegenkommen können?

Antwort: Die Überlegung war schon da, aber es handelte sich um zwei verschiedene Abteilungen im Landratsamt. Die Abteilung, die das Bauvorhaben genehmigt hat, tat dies im Vorgriff auf die

eingeleitete Änderung der Satzung. Wenn man jetzt die Änderung nicht durchführen würde, wie das die andere Abteilung vorschlägt, würde die Gemeinde nicht zu ihrem Wort stehen.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming nimmt die vom Sachgebiet 52 dargestellten Befürchtungen zur Kenntnis und kann diese auch grundsätzlich nachvollziehen. Da in diesem Satzungsgebiet jedoch faktisch nur noch zwei weitere Bauvorhaben realisiert werden können und diese potentiellen Bauflächen auch relativ eben sind, besteht aus Sicht der Gemeinde kein Bedarf für weitere, differenziertere Festsetzungen als die mit der Satzungsänderung bereits getroffenen. Unabhängig davon wird das Anliegen des LRA auch dadurch sichergestellt, dass jedes Bauvorhaben in einem ortsgebundenen, ländlichen Baustil zu errichten ist.

Im Übrigen hielt das bereits genehmigte Bauvorhaben diese Vorgabe mit einer mittleren Wandhöhe von 6,05 m schon im Vorgriff auf die in Aussicht stehende Satzungsänderung deutlich ein.

Eine andere Festsetzung der max. zulässigen traufseitigen Wandhöhe als der der Satzungsänderung zugrundeliegende – Festsetzung einer **mittleren** Wandhöhe von 6,30 m - wird somit nicht veranlasst.

Mit 11:0 Stimmen

Sachgebietes 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:

1. Die textliche Festlegung Punkt 8 ist genauer zu definieren. Es sollte eine genaue Dichte und die zu verwendete Qualität beschrieben werden, um eine ausreichende Begrünung zu erreichen.

Beschluss:

Folgender Text ersetzt die bisherige Festlegung Punkt 8:

Bei Neubauvorhaben an der Ortsrandlage muss eine ausreichende Eingrünung (d.h. in einem Streifen von mindestens 10 Metern Tiefe / Breite) mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern insbesondere durch Anlage von bzw. Erweiterung der vorhandenen Obstwiesen hergestellt werden:

Pflanzvorschlag für Bäume:

Vogelkirsche, Spitzahorn, Bergahorn, Feldahorn, Winterlinde, Sommerlinde, Feldulme, Mehlbeere, Sandbirke, Weißbuche, Rotbuche, Eberesche, sowie alle heimischen Obstbäume (vorzugsweise als Hochstamm).

Pflanzvorschlag für Sträucher:

Haselnuss, Hundsrose, Wildrose, Schwarzer Holunder, Kornelkirsche, Vogelkirsche, Wildapfel, Wildbirne, Felsenbirne, Hainbuche, Zaunrose, Eberesche, Schlehdorn, Salweide, Fingerstrauch, Purpurweide, Schlehe, sowie alle heimischen Beerensträucher.

Jeder Baum, der einem Neubau weichen muss, ist zu ersetzen. Außerdem sind Versiegelungen durch Neubauten mit je einem Baum pro 50 m² versiegelter Grundfläche zu kompensieren. Der genaue Umfang und die Art der Bepflanzung ist vor Baubeginn mit der Gemeinde Haiming abzustimmen.

Mit 11:0 Stimmen

2. Zur beschriebenen Pflanzliste ist eine Negativliste einzufügen, oder ein Verbot nicht heimischer Pflanzen auszusprechen, um Bauherren eine entsprechende Hilfestellung zu geben.

Beschluss:

Folgender Satz wird dazu bei den textlichen Festsetzungen unter Punkt 8 aufgenommen:

Die Pflanzung von landschaftsfremden, exotischen Gehölzen, Gehölze mit bizarrem Wuchs oder Trauerformen sowie streng geschnittene Formhecken jeglicher Art ist nicht erlaubt.

Mit 11:0 Stimmen

3. Um das ländliche Dorfbild zu erhalten, sollten lediglich Holzzäune zulässig sein. Aus Gründen der Landschafts- und Ortgestaltung wäre bei diesem Baugebiet sinnvoll, eine maximale Zaunhöhe von 1,00 m vorzuschreiben.

Um Tierwechsel zu ermöglichen, sollten zudem die Einfriedungen ohne Sockel stattfinden und einen Bodenabstand von 10 cm haben.

Beschluss:

Diese Vorgaben werden in die Festsetzungen aufgenommen.

Mit 11:0 Stimmen

Bürgerbeteiligung:

Für die Bürger fand die öffentliche Auslegung der Planung von 05.02.2018 bis 05.03.2018 im Rathaus statt. Stellungnahmen wurden von Bürgern nicht eingereicht.

TOP 4.2.2: Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die Außenbereichssatzung Leichspoint der Fassung vom 15.01.2018 mit den Änderungen der heutigen Sitzung als SATZUNG.

Mit 11:0 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Errichtung eines Gartenhauses auf Fl.Nr. 101, Gemarkung Haiming

Rechtliche Würdigung

Das Bauvorhaben im sog. unbeplanten Innenbereich ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen und genehmigungsfähig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 11:0 Stimmen.

TOP 5.2: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 524/15, Gemarkung Haiming, Mühlbachweg 5

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 18 – Fahnbacher Str./Süd liegt, wählen die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.3: Errichtung eines Nebengebäudes auf Fl.Nr. 640/17, Gemarkung Haiming

Rechtliche Würdigung

Für das nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben im Umgriff des BPL Nr. 1 – Haiming/Mitte ist eine isolierte Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich, da das Nebengebäude komplett außerhalb des vorhandenen Baufensters gebaut werden soll.

Die Unterschrift der betroffenen Nachbarn liegt vor.

Beschluss:

Die isolierte Befreiung wird erteilt. Auch der Dachüberstand darf die Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Mit 11:0 Stimmen.

TOP 6: Neuer Spielplatz Haiming/West: Auftragsvergabe für die Ausstattung

Mit dem Ergebnis und den Wünschen der ersten Anliegerversammlung hat die Gemeinde von zwei Herstellern Angebote für die favorisierten Spielgeräte eingeholt.

Diese Angebote wurden in der letzten BA-Sitzung am 19.02.2018 gesichtet und geprüft. Zuletzt konnten die verschiedenen Konzepte am 08.03.2018 den Anliegern vorgestellt werden.

Das Ergebnis ist nun ein Mix bzw. eine Kombination der beiden Angebote, der sich folgendermaßen darstellt:

1. Spielschiff:	4.091,00
2. Sechseckspiel:	774,00
3. Federbalken:	361,00
4. Federtier:	399,00
5. Federwippe:	759,00
6. Karussell mit Rundbank:	1.645,00
7. Trampolin (eben):	2.623,00
8. Schaukel-Kombi:	1.979,00
9. Pfahlhaus:	4.920,63
10. Fracht, Tüv...	<u>ca. 200,00</u>
	<u>17.751,63</u>
	21.124,44 € inkl. MwSt.

Es handelt sich um Katalogware, welche verglichen wurde. Als Vergabeart wird die freihändige Vergabe gewählt. Den Aufbau der Geräte macht der gemeindliche Bauhof.

Diskussion:

Frage: Das Bodentrampolin wird schnell verschmutzen. Wer macht das sauber?

Antwort: Der Bauhof muss sowieso alle Spielplätze prüfen und macht das ggf. sauber.

Meinung: Das Dach des Holzhauses wird schnell kaputt gehen.

Antwort: Das ist richtig. Es wird im Katalog noch einmal nachgeschlagen, was zur Haltbarkeit angegeben ist. Die Firma ist für gute Qualität bekannt. Eventuell kann man mit Bitumenplatten zusätzlich abdecken.

GR Emmersberger, GR Prostmeier und GRin Sommer bringen sich bei der Platzgestaltung ein.

Frage: Sind die Geräte nicht zu viel? Die Bestellung sollte hier einen Handlungsspielraum lassen.

Antwort: Die Geräte sind eine Kombination für kleine und große Kinder. Der Platz ist doch ziemlich groß und die Zahl der Geräte entspricht letztlich nur einem Teil der von den Eltern geäußerten Wünsche. Es wird vorgeschlagen, eventuell eines der Geräte in einem anderen Spielplatz aufzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die angeführten Geräte zu dem Gesamtpreis von 21.124,44 € von den verschiedenen Firmen angeschafft werden.

Mit 11:0 Stimmen.

TOP 7: Jahresrechnung 2017

TOP 7.1: Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses fand am 21.03.2018 statt. GR Lautenschlager trägt in Vertretung von GRin Haunreiter den Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2017 vor. Es wurden alle erforderlichen Prüfungsunterlagen vorgelegt. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise. Es kann

eine einwandfreie Kassenführung bestätigt werden. Ein großer Teil des Prüfungsprogramms laut Leitfaden wurde abgearbeitet.

Allgemeines:

Der Sollüberschuss belief sich auf 12.194.207,78 € und wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Rücklagen beliefen sich zum Jahresende 2017 auf 14.702.275,19 €. Der Schuldenstand verminderte sich auf 508.692,32 €. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt deutlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

Prüfungsschwerpunkte:

Der RPA hat von 14:00 bis 17:30 Uhr geprüft. Das Prüfungsprogramm richtet sich nach dem Leitfaden für die örtliche Rechnungsprüfung. Das Rechnungslegungswerk ist geordnet. Die Empfehlungen der Vorjahre sind aufgegriffen worden.

Prüfungsbeanstandungen:

Keine.

Prüfungsempfehlungen:

Die Prüfungsempfehlungen aus den Vorjahren wurden abgearbeitet oder weitgehend erledigt. Neue Empfehlungen werden nicht ausgesprochen.

Prüfungsfeststellung:

Der RPA stellt geordnete Verhältnisse fest. Die Fragestellungen wurden von der Verwaltung in der Prüfung detailliert und umfassend beantwortet. Herr Lautenschlager spricht hierzu der Kassenverwalterin Gudrun Fischer, der stellvertretenden Kassenverwalterin Angelika Gerauer und dem GL Josef Straubinger den besonderen Dank und Anerkennung aus und bedankt sich bei den Mitgliedern des RPA für die Prüfungstätigkeit. Die Auszubildende Franziska Rauschecker war bei der Prüfung ebenfalls anwesend.

Die Prüfungsunterlagen können von den Gemeinderatsmitgliedern eingesehen werden.

Diskussion:

Frage: Wie bekommt der GR das Ergebnis?

Antwort: Wer den Prüfungsbericht einsehen will, kann diesen bei der Verwaltung einsehen.

TOP 7.2: Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

Kämmerer Straubinger erläutert wichtige Positionen des Jahresabschlusses und Hintergründe zu den Haushaltsüberschreitungen.

GLZ	GRZ	Ansatz (ges.)	RechErg	SoL_HS	Ist_HS	Verfügbar_HS	GRZ-Text	GLZ-Text
0	0331	6550	500,00	2.817,69	2.817,69	-2.317,69	Sachverständigenkosten, Gerichtskosten u.ä.	Kassenverwaltung
0	0331	6581	300,00	361,37	361,37	-61,37	Bankgebühren u. ä.	Kassenverwaltung
0	0600	4140	49.000,00	51.945,23	51.945,23	0,00	Entgelte für tariflich Beschäftigte	Errichtungen für die gesamte Verwaltung
0	0600	6322	30.000,00	34.008,33	34.008,33	-4.008,33	EDV-Kosten an Dritte	Errichtungen für die gesamte Verwaltung
0	1100	6300	9.400,00	10.577,60	10.577,60	-1.177,60	Verschiedene Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb	Öffentliche Ordnung
0	1301	5153	13.500,00	18.210,59	18.210,59	-4.710,59	Unterhalt: Löschwasseranlagen	Feuerlöschwesen
0	1301	5200	10.000,00	13.290,60	13.290,60	-3.290,60	Verwaltungs- und Zweckausstattung	Feuerlöschwesen
0	1301	5500	7.400,00	9.679,80	9.679,80	-2.279,80	Haltung von Fahrzeugen	Feuerlöschwesen
0	1301	5600	1.200,00	1.350,00	1.350,00	-150,00	Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausstattungsgegenstände	Feuerlöschwesen
0	1301	6770	2.800,00	2.953,05	2.953,05	-153,05	Ersatzen an private Unternehmen	Feuerlöschwesen
0	1301	7180	3.000,00	3.871,27	3.871,27	-871,27	Zuschüsse für f.d. Zwecke an die übrigen Bereiche	Feuerlöschwesen
0	1400	5000	2.500,00	3.758,80	3.758,80	-1.258,80	Gebäude- und Grundstücksunterhalt	Katastrophenschutz, Hagelabwehr und dgl.
0	2110	5433	27.000,00	27.296,72	27.296,72	-296,72	Vergütung an Reinigungsunternehmen	Grundschule -10-
0	2110	6620	1.500,00	1.966,32	1.966,32	-466,32	Vermischte Ausgaben	Grundschule -10-
0	2130	6722	66.000,00	67.500,00	67.500,00	-1.500,00	Ersatzen an Gemeinden und Gemeindeverbände: Gastschulbeiträge	Hauptschule -10-
0	4701	7001	2.200,00	2.485,00	2.485,00	-285,00	Zuschüsse für f.d. Zwecke (ohne Jugendhilfe) an Wohlfahrtsverbände und Dritte	Förderung der Wohnfahrtpflege-01-
0	5600	5000	1.900,00	2.197,58	2.197,58	-297,58	Gebäude- und Grundstücksunterhalt	Sportanlagen
0	5600	5400	1.350,00	1.684,12	1.684,12	-334,12	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	Sportanlagen
0	5651	5000	4.000,00	5.432,32	5.432,32	-1.432,32	Gebäude- und Grundstücksunterhalt	Turn- und Sporthalle -1-
0	5651	5200	1.000,00	1.261,98	1.261,98	-261,98	Verwaltungs- und Zweckausstattung	Turn- und Sporthalle -1-
0	6123	6558	5.000,00	5.631,27	5.631,27	-631,27	Abmarkungskosten, Grenzsteine	Vermessung
0	7000	4140	28.000,00	29.211,74	29.211,74	0,00	Entgelte für tariflich Beschäftigte	Abwasserbeseitigung
0	7000	6400	4.500,00	4.797,84	4.797,84	-297,84	Steuern, Versicherungen, Leistungen bei nicht-versicherten Schäden	Abwasserbeseitigung
0	7200	5100	14.000,00	16.415,47	16.415,47	-2.415,47	Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens	Abfallbeseitigung
0	7621	6520	400,00	421,45	421,45	-21,45	Post-, Fernmeldegebühren	Gemeinschaftshaus, Mehrzweckhaus, Stadthalle -01-
0	7700	5500	1.500,00	1.991,62	1.991,62	-491,62	Haltung von Fahrzeugen	Fuhrpark
0	8811	5350	7.500,00	9.222,02	9.222,02	-1.722,02	Pachten	Unbebaute Grundbesitz -1-
0	9000	8100	2.730.000,00	2.800.512,00	2.800.512,00	-70.512,00	Gewerbesteuerumlage	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
0	9161	8600	8.329.400,00	12.942.407,40	12.942.407,40	-4.613.007,40	Zuführung z. Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen)	Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
1	1301	9450	120.000,00	120.000,00	13.882,40	0,00	Erwerbungs-, Uhr- u. Ausbauten	Feuerlöschwesen
1	2110	9350	13.000,00	16.214,68	16.214,68	-3.214,68	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	Grundschule -10-
1	4641	9450	45.000,00	56.615,97	56.615,97	-11.615,97	Erwerbungs-, Uhr- u. Ausbauten	Tageseinrichtung für Kinder -1-
1	7000	9536	8.200,00	11.228,36	11.228,36	-3.028,36	Entwässerung -Hausanschlüsse-	Abwasserbeseitigung
1	7916	9870	463.400,00	463.400,00	389.610,15	0,00	Investitionszuschüsse an private Unternehmen	Zuwendungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Kabelanlage
1	8811	9320	50.000,00	89.827,11	89.827,11	-39.827,11	Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen	Unbebaute Grundbesitz -1-
1	9101	9100	8.045.950,00	12.665.146,90	12.665.146,90	-4.619.196,90	Zuführung an Rücklagen (ohne Sonderrücklagen)	Allgemeine Rücklage (einschließlich Zinserträge)
1	9121	9766	109.600,00	110.404,55	110.404,55	-804,55	Ordentliche Tilgungsausgaben an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	Kredite, innere Darl., Kreditbeschaffung, -kosten, Schuldendienst, Schuldendiensthilfe v. Dritt
			20.210.000,00	29.606.096,75	29.426.189,30	-9.391.939,78		

Die größeren Haushaltsüberschreitungen wurden im Rechenschaftsbericht erläutert. Die größten Positionen waren die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt und die Zuführung zur Allgemeinen Rücklage.

Beschluss:

Die Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Mit 11:0 Stimmen.

TOP 7.3: Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung der Jahresrechnung. Die Summe des Gesamthaushalts war mit 35,2 Mio. € sensationell hoch.

Beschluss:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Bay. Gemeindeordnung stellt der Gemeinderat das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 wie folgt fest:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt:	19.529.722,02
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt:	15.672.099,37
Summe:	35.201.821,39

Mit 11:0 Stimmen.

TOP 7.4: Entlastung für die Jahresrechnung und den Jahresabschluss 2017

Dritter Bgm. Kagerer übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister kann aus der Abstimmung über die Entlastung einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil haben und wird von der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

Mit 10:0 Stimmen (ohne Bgm. Beier).

Beschluss:

Dem 1. Bürgermeister und der Verwaltung wird die Entlastung erteilt.

Mit 10:0 Stimmen.

Dritter Bgm. Kagerer gibt den Vorsitz wieder ab.

TOP 8: Anfragen

GR Sewald: Bei der Müllabfuhr wurde im Februar eine Auswertung erstellt. Liegt diese vor?

1. Bürgermeister Beier: Das ist eine Landkreissache. Die Gemeinde hat hierüber keine Informationen.

GRin Sommer: Als das Rathaus gebaut wurde, wurde auf den Fahrstuhl verzichtet. Die finanziellen Mittel sind jetzt da, dass dieser gebaut wird.

1. Bürgermeister Beier: Eine Lösung im Haus funktioniert nicht. Es erfordert einen Anbau an das Rathaus. In der mittelfristigen Finanzplanung ist die Maßnahme für 2020 vorgesehen.

GR Lautenschlager: Es sollte eine Straßenliste vorgelegt werden, damit der Handlungsbedarf bei Erschließungen geprüft werden kann.

GL: Die Straßenliste wurde zur Hälfte erstellt. Es zeigte sich aber, dass die Grundlagen extrem unterschiedlich sind und die rechtliche Abrechnungssituation mehr als schwierig ist.

1. Bürgermeister Beier: Die Hauptproblematik ist, dass kein vernünftiger Vorschlag gemacht werden kann, was – unter Berücksichtigung der Frist – planerisch und technisch umgesetzt werden kann. Eine Gleichbehandlung bei vergleichbaren Straßen ist fast nicht herstellbar. Ein, zwei Straßen wären vielleicht möglich. Bis April werden die Informationen zusammengestellt. Vielleicht ist auch noch eine Vorberatung im FA sinnvoll? Bei einem Gespräch konnte MdL Martin Huber nichts dazu sagen, ob der Freistaat bei Abschaffung der Straßenausbaubeiträge eine Verlängerung der Frist 31.03.2021 einräumt. Es herrscht derzeit völlige Unklarheit über die neue Rechtslage. Sogar rückwirkende Eingriffe in abgeschlossene Abrechnungstatbestände werden gefordert.

GR Prostmaier: Es ist wichtig, dass alle Straßen gleich behandelt werden. Die Ersterschließungsthematik muss gründlich aufgearbeitet werden und die Gleichbehandlungsproblematik beachtet werden.

1. Bürgermeister Beier: Für die Fahnbacher Straße liegt bereits eine vollständige und mit den Anliegern abgestimmte Planung vor und ist vom Gemeinderat die Ausführung beschlossen und in Auftrag gegeben. Hier ist ein Aufschieben der Baumaßnahme über den Fristablauf hinaus rechtlich nicht vertretbar. GR Lautenschlager: Ein aktiver Beschluss des Gemeinderats ist erforderlich, auch wenn das bedeutet, dass vor der Frist nichts mehr gemacht wird.

GR Unterhitzberger: Es stehen noch einige Telefonmasten, welche nicht mehr gebraucht werden. Die Gemeinde sollte darauf drängen, dass diese abgebaut werden.

1. Bürgermeister Beier: Etliche Freileitungsmasten sind noch notwendig, weil die Umstellung von analog auf digital noch nicht komplett vollzogen ist. Die Telekom ist derzeit wegen des massiven Ausbaus der Breitbandversorgung organisatorisch überfordert.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer